

*Vorlage zur Niederschrift
vom 15.02.2018 TOP Nr. 12*

Anfragen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 15. Februar 2018

von Peter Holle (Stadtvertreter CDU)

1. Zu dem Bauvorhaben „Moscheeneubau In de Tarpen“ wurden die Fragen zu den fehlenden Parkmöglichkeiten trotz mehrfacher Nachfragen bisher nicht schlüssig beantwortet.

Unter Berücksichtigung der uns zur Verfügung gestellten Informationen zur Regelung des ruhenden Verkehrs, sind nach § 50 LBO SH die Auflagen zur Erteilung einer Baugenehmigung bisher nicht erfüllt.

Es heißt dort wörtlich: „Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) sowie Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen.“

Die CDU bittet daher nochmals um eine ausführliche Erläuterung, Ihrer Annahme, dass „den Vorgaben des Stellplatzerlasses zu § 50 LBO SH“ entsprochen wurde. Auch, ob hier § 50 Absatz 6 der LBO angewendet wurde, wonach sich ein Eigentümer durch einen Geldbetrag an die Gemeinde von der Pflicht der Herstellung von Stellplätzen „frei kaufen“ kann.

2. In der Antwort zur Überschreitung der im B-Plan festgelegten Traufhöhe (TH) um mehr als 6 Meter antwortete die Verwaltung, dass dies *städtebaulich vertretbar* sei und die *nachbarschaftlichen Belange gewürdigt* worden seien.

- a) Bitte erläutern Sie den Begriff „*städtebaulich vertretbar*“.
- b) Gibt es vergleichbar hohe Türme in Norderstedt (keine Wohngebäude)?

3. Es soll sich bei den Türmen „lediglich“ um Windkraftanlagen handeln.

- a) Welche Geräusche in dB verursachen diese?
- b) Welcher Schalldruckpegel wird verursacht?
- c) Wurde der sogenannte „Discoeffekt“ bei der Planung berücksichtigt und wenn ja, wie?
- d) Das nächste Wohngebäude liegt 120 Meter entfernt. wie ist dieses mit den gültigen Abstandsflächen und dem Immissionsschutzgesetz vereinbar?
- e) Wie weit ist der Schattenwurf zu ungünstigsten Bedingungen und in welcher Form gibt es hier eine Beeinträchtigung der Nachbarschaftsbebauung?
- d) Wie wurden die nachbarschaftlichen Belange „gewürdigt“? Gab es in diesem Zusammenhang eine Befragung und wenn ja, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis?
- e) Bedingt die Entscheidung zum Bau einer Windkraftanlage die Erlaubnis für jede(n) Bürger/in in Norderstedt ebenfalls eine solche zu errichten, bei Überschreitung der laut B-Plan festgesetzten Höhen?